



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH VIII - 1/18

Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund,  
Bauwirtschaftliche Prüfung eines Stationsumbaus  
in der Krankenanstalt Rudolfstiftung

## KURZFASSUNG

*Der Umbau der Station 10 A in der Krankenanstalt Rudolfstiftung erfolgte in den Jahren 2015 und 2016. Ziel dieser Modernisierung war unter anderem der Wegfall von Sechsbettzimmern und die Gestaltung von modernen Zwei- und Dreibettzimmern, die Berücksichtigung des Sanitärkonzeptes und die Überprüfung des Brandschutzkonzeptes. Wie in der "Zielvereinbarung 2015" durch die kollegiale Führung der Krankenanstalt Rudolfstiftung und der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes im Jahr 2015 beschlossen, wurden die Baudauer und die präliminierten Kosten in der Höhe von 1.780.000,-- EUR unter Berücksichtigung der Baupreissteigerung sowie der Inflation nahezu eingehalten. Die Modernisierungsarbeiten wurden nach Angabe des Krankenanstaltenverbundes im Jahr 2018 mit rd. 1.954.600,-- EUR endabgerechnet.*

*Der Stadtrechnungshof Wien unterzog einige Auftragsvergaben einer Prüfung, die allesamt als Bauleistungen einzustufen waren. Anlass zur Kritik gab unter anderem, dass Angebote nicht in Original bzw. wesentliche Bestandteile von Vergabeakten und Vertragsbestandteilen nicht vorhanden waren. Bei den Direktvergaben lagen entgegen der internen Dienstanweisung "Vorgangsweise bei Vergaben" einzuholende Angebote für unverbindliche Preisauskünfte größtenteils nicht bei.*

*Ferner fiel auf, dass beispielweise auf internen "Checklisten" der Technischen Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung sowie bei Niederschriften zu Angebotsöffnungen die vorgesehenen Unterschriften fehlten. Die teils mangelhafte Preisprüfung der Angebote sowie die in der Regel fehlende Dokumentation der Eignungsprüfungen der Bieterinnen gaben Anlass zur Kritik.*

*Bei der Ausschreibung für die Tischlerarbeiten waren beim Vergleich der Leistungspositionen nahezu idente Kalkulationen aller vier Bieterinnen sowohl beim Preisanteil "Lohn" als auch beim Preisanteil "Sonstiges" erkennbar. Im Zuge der Angebotsprüfung hätten diese auffälligen Preisgestaltungen in den Angeboten der Bieterinnen vom Kranken-*

*staltenverbund verstärkt untersucht und gegebenenfalls schriftlich aufgeklärt werden sollen.*

*Generell war festzustellen, dass die Rechnungsprüfungen durch die Abteilung Bau- und Haustechnik der Krankenanstalt Rudolfstiftung beim gegenständlichen Projekt in wechselnder Intensität und Genauigkeit erfolgten. Anhand der vorgelegten Unterlagen konnte oftmals nicht festgestellt werden, ob die Leistungen korrekt abgerechnet wurden bzw. inwieweit eine Überprüfung der Rechnungen bzw. Schlussrechnung durch die Abteilung Bau- und Haustechnik erfolgte.*

*Auch wurde bei einigen Gewerken die Einhaltung der vertraglich bedungenen Leistungsfrist nicht dokumentiert. Dies wäre insofern wesentlich, als gemäß den Vertragsbestimmungen die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen gewesen wäre, sofern die Auftragnehmerin den Verzug zu vertreten hätte. Etwaige Pönalforderungen konnten somit nicht geltend gemacht werden.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Sanierung der Station 10 A der Krankenanstalt Rudolfstiftung einer bauwirtschaftlichen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	10
1.1 Prüfungsgegenstand.....	10
1.2 Prüfungszeitraum .....	10
1.3 Prüfungshandlungen.....	10
1.4 Prüfungsbefugnis.....	11
1.5 Vorberichte .....	11
2. Historisches .....	11
3. Umfang des Projektes .....	12
3.1 Projektantrag .....	12
3.2 Zielvereinbarung .....	13
3.3 Realisierung.....	14
4. Relevante Prüfungseinflüsse .....	14
5. Grundlagen für Vergabeverfahren .....	15
5.1 Rechtliche Grundlagen .....	15
5.2 Wesentliche interne Vorgaben.....	15
6. Organisation, Aufgabenverteilung und zugehörige Beauftragungen .....	16
6.1 Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund.....	16
6.2 Architekturleistungen .....	16
6.3 Baustellenkoordinatorin bzw. Baustellenkoordinator .....	17
6.4 Behördenverfahren .....	17
7. Übersicht über die Vergabeverfahren .....	19

8. Feststellungen zu den Ausschreibungen und Vergaben.....	21
8.1 Allgemeine Feststellungen.....	21
8.2 Auswahl der Stichproben.....	22
8.2.1 Feststellungen zur Vergabe der Sanitärinstallationsarbeiten.....	22
8.2.2 Feststellungen zur Vergabe der Asbestentsorgung.....	24
8.2.3 Feststellungen zur Vergabe der Tischlerarbeiten.....	26
8.3 Allgemeines zu den Vergabeverfahren.....	32
8.3.1 Interne Checklisten.....	32
8.3.2 Vergabeakten.....	33
8.4 Feststellungen zu den Angebotsprüfungen.....	34
8.4.1 Allgemeines.....	34
8.4.2 Feststellungen zur Preisangemessenheitsprüfung.....	35
9. Feststellungen zur Abrechnung der Leistungen.....	35
9.1 Vertragliche Grundlagen für die Rechnungslegung.....	35
9.2 Rechnungsprüfungen.....	37
9.3 Abrechnung der Sanitärinstallationsarbeiten.....	37
9.4 Abrechnung der Asbestentsorgung.....	38
9.5 Abrechnung der Tischlerarbeiten.....	39
9.6 Reihungssturzanalyse.....	39
9.7 Gesamtabrechnung der Leistungen.....	40
10. Übernahme der Leistungen und Einhaltung der Leistungsfristen.....	41
11. Feststellungen.....	43
12. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	44

## TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kostenziel und Finanzierungsplan (basierend auf der ÖNORM B 1801-1).....	12
Abbildungen 1 und 2: Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Semmelweis Frauenklinik Station 10 A.....	14
Tabelle 2: Direktvergaben von Konsulentenleistungen.....	19
Tabelle 3: Direktvergaben von Bauleistungen.....	19

Tabelle 4: Übersicht über die wesentlichen Gewerke .....	20
Tabelle 5: Ergebnis der Angebotsöffnung für die Sanitärinstallationsarbeiten im Oktober 2015.....	23
Tabelle 6: Ergebnis der Angebotsöffnung für die Asbestentsorgung im Oktober 2015 .....	24
Tabelle 7: Ergebnis der Angebotsöffnung für die Tischlerarbeiten im Jänner 2015 .....	27
Abbildung 3: Vergleich aller Leistungspositionen des Preisanteils "Lohn" der Einheitspreise in der Ausschreibung für die Tischlerarbeiten .....	30
Abbildung 4: Vergleich aller Leistungspositionen des Preisanteils "Sonstiges" der Einheitspreise in der Ausschreibung für die Tischlerarbeiten .....	31
Tabelle 8: Vergleich der Kostenziele, Vergaben und Abrechnungen (Angaben laut Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund) .....	40

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ....	Absatz
BauKG .....	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzgl.....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
CAD .....	computer-aided design
d.h. ....	das heißt
EDV .....	elektronische Datenverarbeitung
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
IKS.....	Internes Kontrollsystem
inkl. ....	inklusive
k.A. ....	keine Angabe/keine Angaben
Krankenanstalt Rudolfstiftung.....	Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Sammelweis Frauenklinik
Krankenanstaltenverbund.....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
Krankenhaus Hietzing.....	Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel

lt.....	laut
MD BD .....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik
Mio. EUR .....	Millionen Euro
mm .....	Millimeter
Nr.....	Nummer
ÖNORM.....	Österreichische Norm
OP .....	Operation
rd. ....	rund
s.....	siehe
SD .....	Sonderdrucksorte
StRH.....	Stadtrechnungshof Wien
u.a. ....	unter anderem
u.dgl.....	und dergleichen
USt .....	Umsatzsteuer
VVM.....	Vergabe- und Vertragsmanagement
WD 307.....	Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen
WD 314.....	Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen
WSK .....	Wiener Spitäler und Krankenhäuser
z.B. ....	zum Beispiel
z.T. ....	zum Teil

## GLOSSAR

### Bautagesberichte

In Bautagesberichten werden von der Auftragnehmerin bzw. von dem Auftragnehmer alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funkti-

onsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten. Die eingetragenen Vorkommnisse gelten von der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber in der Regel als bestätigt, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Fall eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

## CAD

Rechnerunterstützte Tätigkeiten in einem Konstruktionsprozess.

## Direktvergabe

Bei der Direktvergabe wird eine Leistung formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen zu angemessenen Preisen gegen Entgelt bezogen. Dieses Unternehmen muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befugt, leistungsfähig und zuverlässig sein. Eine Direktvergabe ist nur im Unterschwellenbereich unabhängig vom Leistungsgegenstand zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt 100.000,-- EUR nicht erreicht. Die für die Durchführung einer Direktvergabe maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren. Ferner sind, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers festzuhalten.

## Formblatt "Angebot" MD BD-SR 75

Dieses Formblatt enthält wichtige Informationen zu einer Ausschreibung. So sind beispielsweise die Namen der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, die Namen der vergebenden Stelle, die Art des Auftrages, die Angebotsfrist, die Leistungsfrist und der vorgesehene Arbeitsbeginn angeführt. Weitere Angaben betreffen die Höhe von Vertragsstrafen, die Dauer der Gewährleistungsfrist sowie ob Kalkulationsformblätter dem Angebot beizuschließen sind. Ferner werden "Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen" (WD 307) und für Bauleistungen "Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen" (WD 314) zum Vertragsbestandteil erklärt. Dieses Formblatt ist gemäß Erlass der Magistratsdirektion grundsätzlich von allen städtischen Dienststellen den Ausschreibungen zugrunde zu legen.

### Haftungsrücklass

Dient als Sicherstellungsmittel und wird als bestimmter Prozentsatz des Rechnungsbetrages von der Schlussrechnung einbehalten.

### High Fog-Anlage

Ist ein Brandbekämpfungssystem, bei dem durch eine automatische Löschanlage ein Wassernebel erzeugt wird.

### Kalkulationsformblätter

Für die Durchführung einer Preisermittlung sind zweckmäßigerweise Kalkulationsformblätter gemäß den Mustern im Anhang A der ÖNORM B 2061 - *"Preisermittlung für Bauleistungen"* zu verwenden. Hiefür sind u.a. folgende Formblätter vorgesehen: Kalkulationsformblatt K 3 (Mittellohnpreis, Regielohnpreis, Gehaltspreis), Kalkulationsformblatt K 4 (Materialpreise), Kalkulationsformblatt K 6 (Gerätepreise), Kalkulationsformblatt K 7 (Preisermittlung).

### Kollegiale Führung

Leitungsorgan einer Krankenanstalt, bestehend aus der ärztlichen Leiterin bzw. dem ärztlichen Leiter, der Leiterin bzw. dem Leiter der wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten, der Leiterin bzw. dem Leiter der technischen Angelegenheiten und der Leiterin bzw. dem Leiter des Pflegedienstes.

### Preisanteil "Lohn"

Dieser Preisanteil ergibt sich aus den Einzellohnkosten für die zutreffende Leistung zuzüglich des jeweiligen Gesamtzuschlages.

### Preisanteil "Sonstiges"

Dieser Preisanteil ergibt sich aus den Einzelmaterialkosten und den Einzelgerätekosten für die zutreffende Leistung zuzüglich des jeweiligen Gesamtzuschlages.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Den Gegenstand dieser Prüfung bildete die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien, Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft, in die Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsunterlagen des Stationsumbaus 10 A in der Krankenanstalt Rudolfstiftung des Krankenanstaltenverbundes. Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Ein Schwerpunkt dieser Prüfung lag auf der Einschau in die Abwicklung der Vergabeverfahren. Die Mehrzahl der nötigen Beschaffungen war als Bauleistungen im Sinn des BVergG 2006 einzustufen. Den Schwerpunkt bildete die Einhaltung der Vorschriften des BVergG 2006 sowie die Dokumentation der Bezug habenden Vergabeakten. Darüber hinaus wurde Einschau in die Abrechnungsunterlagen der erteilten Aufträge genommen.

Nichtziel war die Prüfung der Ausführung der Professionistenleistungen.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Halbjahr 2018. Das Eröffnungsgespräch fand am 8. Februar 2018 in der Technischen Direktion des Krankenanstaltenverbundes statt. Die Schlussbesprechung fand am 23. Oktober 2018 statt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis Mitte 2018, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Zu den Prüfungshandlungen zählten beispielsweise Akteneinsichten, die Abhaltung von Befragungen bzw. von Interviews der geprüften Einrichtung sowie die Erstellung von Analysen. Als Prüfungsumfang und Prüfungsmethodik wurden eine Prüfung der Qualität

der Ausschreibungsunterlagen, die Abwicklung der Vergaben sowie die Einsichtnahme in die Abrechnung gewählt.

Ortsaugenscheine fanden im ersten Halbjahr 2018 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen verspätet vor bzw. waren prüfungsrelevante Unterlagen teilweise nicht auffindbar, sodass sich Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

#### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese bauwirtschaftliche Prüfung ist in § 73b Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

#### **1.5 Vorberichte**

Es konnten zwei relevante Prüfungsberichte des Stadtrechnungshofes Wien zum Bezug habenden Thema bzw. zum Prüfungsgegenstand erhoben werden.

- StRH SWB - 1/16, "Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, Bauwirtschaftliche Prüfung des Umbaus Pavillon Severin im Otto Wagner-Spital" sowie

- StRH SWB - 14/16, "Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, Bauwirtschaftliche Prüfung einer Sanierung".

### **2. Historisches**

Die Krankenanstalt Rudolfstiftung befindet sich im dritten Wiener Gemeindebezirk und wurde unter Kaiser Franz Joseph I. in den Jahren 1858 bis 1865 im damaligen hofeigenen Kaisergarten errichtet und nach achtjähriger Bauzeit im Jahr 1865 in Betrieb genommen. Um den Anforderungen eines modernen Spitals im 20. Jahrhundert gerecht zu werden, wurde in den 70er-Jahren ein 17-geschoßiger Neubau errichtet und dieser im Jahr 1977 eröffnet. Das Mautner Markhof'sche Kinderspital wurde im Jahr 1988 integriert. Weitere Bautätigkeiten betrafen die Errichtung einer Tiefgarage im Frühjahr 2000 sowie die Eingliederung der Semmelweis Frauenklinik im Jahr 2002. Die

Plastische Chirurgie des Krankenhauses Hietzing übersiedelte im Jahr 2006 und nach Schließung des Kaiserin Elisabeth Spitals übersiedelte die Chirurgie mit Schwerpunkt Schilddrüse im Jahr 2012 ebenso in die Krankenanstalt Rudolfstiftung.

Die Krankenanstalt Rudolfstiftung beherbergte im Prüfungszeitraum 18 Abteilungen, 5 Institute und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise die Apotheke, OP-Bereiche und die Küche.

### 3. Umfang des Projektes

#### 3.1 Projektantrag

Aus den vorhandenen Unterlagen war ersichtlich, dass der Projektantrag "Modernisierung Station 10 A" vom Ärztlichen Direktor, vom Verwaltungsdirektor, vom Technischen Direktor und der Direktorin des Pflegedienstes gestellt und jährlich fortgeschrieben wurde. Im nicht datierten Projektantrag, in welchem der Projektbeginn mit dem Jahr 2012 festgelegt war, wurden die Projektkosten mit einer Höhe von 1.780.000,-- EUR (dieser und alle weiteren Beträge ohne USt) präliminiert. Der Baubeginn, das Bauende, die Übergabe an die Nutzerinnen bzw. Nutzer sowie das Projektende waren mit dem Jahr 2013 angesetzt.

Tabelle 1: Kostenziel und Finanzierungsplan (basierend auf der ÖNORM B 1801-1)

Kostenbereich		Kostenziel (in EUR)
01 Aufschließung	entfällt	entfällt
02 Bauwerk - Rohbau	entfällt	entfällt
03 Bauwerk - Technik	Baumaßnahmen,	650.000,00
	Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage,	220.000,00
	Elektro- und Sanitärinstallationsarbeiten,	380.000,00
	Nachrichtentechnik	90.000,00
04 Bauwerk - Ausbau	k.A.	k.A.
05 Einrichtung	Ausstattung nicht medizinisch	300.000,00
	Medizintechnik	100.000,00
	EDV	20.000,00
06 Außenanlagen	entfällt	Entfällt
07 Honorare	Planung	20.000,00
08 Nebenkosten	k.A.	k.A.
09 Reserven	k.A.	k.A.
Errichtungskosten	-	1.780.000,00

Quelle: Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

Der Inhalt des Projektantrages umfasste neben dem Motivenbericht, der Projektbeschreibung, dem Raum- und Funktionsprogramm, den Terminmeilensteinen sowie den Projektkosten auch die Betriebsorganisation.

Die Projektdefinition war insofern unvollständig, als keine Projektleiterin bzw. kein Projektleiter namentlich genannt wurde. Lediglich die Mitglieder des Projektteams waren namentlich erwähnt. Dieses umfasste sowohl Personen aus dem technischen Bereich als auch aus dem Pflegebereich.

Wie dem Motivenbericht zu entnehmen war, wurden letztmalig im Jahr 1988 Sanierungsmaßnahmen bei den Patientinnen- bzw. Patientenzimmern durchgeführt, weshalb eine Modernisierung als notwendig angesehen wurde.

Als Projektziele waren u.a. der Wegfall von Sechsbettzimmern und die Gestaltung von modernen Zwei- und Dreibettzimmern, die Berücksichtigung des Sanitärkonzeptes, die Überprüfung des Brandschutzkonzeptes bzw. die Erweiterung der High Fog-Anlage sowie die drastische Reduzierung der Legionellenproblematik definiert. Um die Projektziele zu erreichen, waren im Wesentlichen Änderungen der Lage der Zwischenwände, eine Erneuerung der Böden, der Tausch der sanitären Anlagen, Änderungen diverser technischer Leitungen, wie etwa für die Nachrichtentechnik, die medizinischen Gase, die Elektroleitungen oder die Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sowie die Einhaltung der Umwelt- und Brandschutzauflagen notwendig. Die Asbestentsorgung in den noch unsanierten Bereichen wurde ebenfalls berücksichtigt. Ferner sollten die Patientinnen- bzw. Patientenzimmer mit Systemmöbeln in einem einheitlichen Design ausgestattet werden.

### **3.2 Zielvereinbarung**

Die im November 2014 durch die Kollegiale Führung der Krankenanstalt Rudolfstiftung und der Generaldirektion der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund beschlossene "Zielvereinbarung 2015" legte u.a. fest, dass für die Erneuerung der Station 10 A Budgetmittel in der Höhe von 1.780.000,-- EUR bereitgestellt werden. Der Projektantrag bildete offensichtlich die Grundlage für diese Budgetmittelsicherung. Der Bau-

beginn wurde allerdings nunmehr mit Oktober 2015 und die Fertigstellung mit Juni 2016 festgelegt.

### 3.3 Realisierung

Im Zuge der Begehung gewann der Stadtrechnungshof Wien den Eindruck, dass der Umbau der Station 10 A augenscheinlich nach technischen und optischen Gesichtspunkten ordnungsgemäß erfolgte.

Abbildungen 1 und 2: Krankenanstalt Rudolfstiftung inklusive Standort Semmelweis Frauenklinik Station 10 A



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

### 4. Relevante Prüfungseinflüsse

Im Zuge des Startgespräches für die gegenständliche Prüfung wurde die Vorlage der prüfungsrelevanten Unterlagen durch den Krankenanstaltenverbund mit Mitte Februar 2018 zugesagt. Der Termin wurde eingehalten und umfangreiche Daten und Unterlagen vorgelegt. Allerdings stellte sich im Laufe der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien heraus, dass wesentliche prüfungsrelevante Unterlagen nicht vorgelegt wurden. So wurden beispielsweise erst nach Urgenz die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen der gesamten Haustechnik und das Angebot der Billigstbieterin für die Asbestentsorgung im Juni 2018 nachgereicht.

Im Weiteren stellte sich im Zuge der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien heraus, dass einige u.a. für den berichtsgegenständlichen Stationsumbau 10 A in der Kranken-

anstalt Rudolfstiftung zuständige handelnde Personen aus der Abteilung Bau- und Haustechnik infolge von Erhebungen externer Behörden sowie unternehmensinterner Einrichtungen des Krankenanstaltenverbundes nicht mehr in der Krankenanstalt Rudolfstiftung bzw. im Krankenanstaltenverbund tätig waren.

Im Zuge der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien wurde weiters festgestellt, dass prüfungsrelevante Unterlagen, welche hauptsächlich in der Sphäre der oben angeführten Personen aus der Abteilung Bau- und Haustechnik lagen, fehlten. Gemäß Auskunft der Technischen Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung waren im Prüfungszeitraum diese Unterlagen größtenteils nicht mehr auffindbar. So konnten beispielsweise Unterlagen zu Direktvergaben, Abrechnungen inkl. Ausmaßermittlungen, Regiescheine sowie ein Originalvergabeakt, nicht vorgelegt werden.

## **5. Grundlagen für Vergabeverfahren**

### **5.1 Rechtliche Grundlagen**

Der Krankenanstaltenverbund war als öffentliche Auftraggeberin im Sinn des BVergG 2006 zu werten.

Das BVergG 2006 regelt die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich. Das betrifft u.a. die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggebende.

Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Begriffsbestimmungen maßgebend. So ist ein Angebot die Erklärung einer Bieterin bzw. eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen. Nimmt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber dieses an, liegt ein Auftrag vor. Je nach Vertragsgegenstand handelt es sich entweder um einen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag.

### **5.2 Wesentliche interne Vorgaben**

In der internen Dienstanweisung der Technischen Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung "Vorgangsweise bei Vergaben" vom Oktober 2015 war festgehalten, dass die Grenze für Direktvergaben gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006

100.000,-- EUR beträgt. Anzumerken war in diesem Zusammenhang, dass gemäß der erwähnten Dienstanweisung für Direktvergaben bis 4.000,-- EUR die Einholung eines Angebotes erforderlich war, von 4.000,-- EUR bis 40.000,-- EUR waren mindestens zwei unverbindliche Preisauskünfte und von 40.000,-- EUR bis 100.000,-- EUR mindestens drei unverbindliche Preisauskünfte einzuholen.

## **6. Organisation, Aufgabenverteilung und zugehörige Beauftragungen**

### **6.1 Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund**

Die Projektorganisation war in der Art aufgebaut, dass sowohl die Projektleitung als auch die Agenden der örtlichen Bauaufsicht durch die Mitarbeitenden der technischen Abteilung Bau- und Haustechnik der Krankenanstalt Rudolfstiftung des Krankenanstaltenverbundes wahrgenommen wurden. Die Planung der baulichen Umbaumaßnahmen und die Planung der haustechnischen Belange wurden durch Externe umgesetzt. Vorgesehen war, die Tätigkeiten einer Baustellenkoordinatorin bzw. eines Baustellenkoordinators im Sinn des BauKG durch den Krankenanstaltenverbund an eine externe Firma zu übertragen.

### **6.2 Architekturleistungen**

Für die Planung der baulichen Umbaumaßnahmen der berichtsgegenständlichen Station 10 A wurde ein Architekturbüro mittels einer Direktvergabe beauftragt. Die diesbezüglichen Unterlagen konnten vom Krankenanstaltenverbund, auch nach Urgenz, nicht vorgelegt werden. Ob die ordnungsgemäße Vorgangsweise bzgl. Direktvergabe gemäß der damals gültigen internen Dienstanweisung eingehalten wurde, konnte vom Stadtrechnungshof Wien deshalb nicht verifiziert werden. Lediglich einem Auszug aus dem SAP-System konnte entnommen werden, dass die Beauftragung offensichtlich im März 2014 erfolgte.

Die Planung für die Haustechnik wurde durch die Firma Z basierend auf der Planung des Architekturbüros vorgenommen. Die Direktbeauftragung lag im Prüfungszeitraum nicht vor, lediglich einem SAP-Auszug konnte eine Bestellung vom März 2015 mit einem Bestellwert von 5.300,-- EUR und vom 22. Februar 2016 mit einem Bestellwert von

4.000,-- EUR entnommen werden. Die Abrechnungssumme betrug gemäß dieser Auswertung jedoch insgesamt 27.317,63 EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt hierzu fest, dass gemäß der internen Dienstanweisung "Vorgangsweise bei Vergaben" vom Oktober 2015, für die Vergabe der Haustechnik-Planung aufgrund einer realistischen Kostenschätzung mindestens zwei unverbindliche Preisauskünfte erforderlich gewesen wären.

### **6.3 Baustellenkoordinatorin bzw. Baustellenkoordinator**

Gemäß Information der Krankenanstalt Rudolfstiftung war keine Firma mit der Vollziehung des BauKG des Stationsumbaus 10 A seit dessen Beginn im Jahr 2015 beauftragt worden. Im Februar 2016 wurden zwei Firmen aufgefordert, Angebote für die Durchführung der Agenden der Baustellenkoordination zu legen. Eine Direktvergabe an das Ziviltechnikerbüro A erfolgte am 22. Februar 2016.

Das Ziviltechnikerbüro A begann im Anschluss mit der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes. Seitens jenes Mitarbeiters, der die Beauftragung an das Ziviltechnikerbüro A erteilte, erfolgte aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Beendigung der Zusammenarbeit mit diesem Büro. Den interimistisch eingesetzten Leiter der Abteilung Bau- und Haustechnik der Krankenanstalt Rudolfstiftung informierte er über diesen Vorgang offensichtlich nicht.

Im Prüfungszeitraum konnte der Krankenanstaltenverbund keine Beauftragung eines anderen Unternehmens für die Agenden der Baustellenkoordination für Sicherheit und Gesundheitsschutz für den Umbau der Station 10 A vorlegen.

### **6.4 Behördenverfahren**

Für die Ausstellung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den geplanten Stationsumbau war bei der Magistratsabteilung 37 und der Magistratsabteilung 40 um Bewilligung anzusuchen.

Der Krankenanstaltenverbund brachte Anfang August 2014 bei der Magistratsabteilung 37 eine Bauanzeige betreffend den geplanten Umbauarbeiten der Stationssanie-

zung ein. Der Bauanzeige wurde die vollständige Einreichplanung mit den erforderlichen Beilagen (z.B. das Brandschutzkonzept und das Fluchtwegekonzept) angeschlossen.

Nach Abschluss der Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten übermittelte der Krankenanstaltenverbund Ende September 2015 die Fertigstellungsmeldung an die Magistratsabteilung 37. Somit wurde das baubehördliche Verfahren von dem Krankenanstaltenverbund ordnungsgemäß abgewickelt.

Die Magistratsabteilung 40 ist als Behörde für Belange nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 und nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz zuständig. Die Magistratsabteilung 40 stellte auf Basis der beiden gesetzlichen Bestimmungen zwei Bescheide aus, mit deren Auflagen die geplanten Arbeiten durchzuführen waren. Erst nach Rechtskraft der Bescheide durfte mit den Umbauarbeiten begonnen werden. Nach Fertigstellung der Umbauarbeiten war eine "positive Kenntnisnahme" durch die Magistratsabteilung 40 (analog einer Benützungsbewilligung der Baubehörde) zu erwirken. Erst danach war die Inbetriebnahme der Station zulässig.

Aufgrund der Erfahrungswerte des Krankenanstaltenverbundes, dass die beiden Behördenverfahren der Magistratsabteilung 40 sehr zeitintensiv sind, erfolgte auf Initiative des Krankenanstaltenverbundes bereits am 5. Mai 2014 eine Vorbesprechung der geplanten Maßnahmen mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat. Am 19. März 2014, am 6. Juni 2014 und am 10. Juli 2014 wurden seitens des Krankenanstaltenverbundes diesbezügliche Vorbesprechungen mit der Magistratsabteilung 40 durchgeführt.

Die offizielle Einreichung der geplanten Arbeiten bei der Magistratsabteilung 40 erfolgte seitens des Krankenanstaltenverbundes am 16. September 2014. Eine diesbezügliche Ortsaugenscheinverhandlung unter Beiziehung einschlägiger Amtssachverständiger fand am 15. Dezember 2014 statt. Die "Änderung der Krankenanstalt" wurde mit Bescheid vom 21. November 2015 seitens der Magistratsabteilung 40 bewilligt. Die Bewilligung der "Änderung der Krankenanstalt Rudolfstiftung sowie die Kenntnisnahme der Inbetriebnahme der geänderten Krankenanstalt" wurden mit Bescheid vom 5. Dezember 2017 erteilt.

Somit war das Behördenverfahren aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien ordnungsgemäß abgewickelt worden.

## 7. Übersicht über die Vergabeverfahren

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass für den gegenständlichen Umbau vorwiegend Direktvergaben und nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zur Anwendung gelangten.

In der folgenden Tabelle werden die dem Stadtrechnungshof Wien vom Krankenanstaltenverbund bekanntgegebenen Direktvergaben von Konsulentenleistungen aufgelistet:

Tabelle 2: Direktvergaben von Konsulentenleistungen

Leistung	Kostenschätzung	Angebotspreis in EUR	Abrechnung
Architekt	Nicht vorhanden	19.440,00	15.819,50
CAD Planung	4.000,00	Nicht vorhanden	27.317,63
BauKG	3.500,00	4.316,22	k.A.
Gutachter Asbestentsorgung	12.000,00	Nicht vorhanden	11.846,50
Überprüfung Elektroinstallation	1.350,00	Nicht vorhanden	1.350,00
Summe der Direktvergaben	-	-	56.333,63

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In der folgenden Tabelle werden die dem Stadtrechnungshof Wien vom Krankenanstaltenverbund bekanntgegebenen Direktvergaben von Bauleistungen aufgelistet:

Tabelle 3: Direktvergaben von Bauleistungen

Leistung	Kostenschätzung	Angebotspreis in EUR	Abrechnung
Anlage für medizinische Gase	66.000,00	Nicht vorhanden	67.666,63
Brandschutzisolierung	41.000,00	Nicht vorhanden	51.885,59
Sanitärarbeiten - Duschwände	27.000,00	Nicht vorhanden	18.727,60
Erneuerung Steigleitung	57.000,00	Nicht vorhanden	55.422,17
Fliesenlegerarbeiten	34.000,00	Nicht vorhanden	27.454,59

Leistung	Kostenschätzung	Angebotspreis in EUR	Abrechnung
Brandmeldeanlage	12.000,00	Nicht vorhanden	11.593,43
Schlosserarbeiten	19.071,00	Nicht vorhanden	19.052,57
Baumeisterarbeiten	88.820,00	Nicht vorhanden	88.814,30
Regelungstechnik	64.100,00	Nicht vorhanden	38.970,16
Elektro-Verkabelung für die Regelung	69.500,00	Nicht vorhanden	46.570,64
Bodenlegerarbeiten	45.032,00	Nicht vorhanden	48.739,46
Malerarbeiten	16.000,00	Nicht vorhanden	21.264,16
Anhaltestangen	2.990,00	Nicht vorhanden	2.982,10
Glaserarbeiten	5.945,00	Nicht vorhanden	5.942,46
Beleuchtungen	3.100,00	Nicht vorhanden	2.859,35
Insektenschutz	6.152,00	Nicht vorhanden	7.378,00
Reinigung der Lüf- tungsleitungen	5.000,00	Nicht vorhanden	2.803,40
Eingangsportal	9.860,00	Nicht vorhanden	9.926,00
Beleuchtungskörper	12.000,00	Nicht vorhanden	11.077,59
Ersatzlüftungsgitter	8.300,00	Nicht vorhanden	8.009,25
Stationshinweistafel	k.A.	Nicht vorhanden	475,00
Summe der Direkt- vergaben	-	-	547.614,45

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung dargestellt:

Tabelle 4: Übersicht über die wesentlichen Gewerke

Leistung	Kosten- schätzung	Vergabe- verfahrensart	Angebotspreis	Abrechnung
Nachrichtentechnik	89.000,00	Nicht offenes Verfahren	91.242,74	73.050,74
Elektroarbeiten	95.000,00	Nicht offenes Verfahren	92.130,37	92.349,91
Trockenbauarbeiten	126.000,00	Nicht offenes Verfahren	99.972,72	137.490,71
Heizungs- und Lüftungsinstallati- onsarbeiten	105.000,00	Nicht offenes Verfahren	104.860,67	85.325,69
Sanitärinstallationsarbeiten	170.000,00	Nicht offenes Verfahren	152.904,32	170.594,63
Asbestentsorgung	162.013,00	Nicht offenes Verfahren	162.012,06	162.646,73
Tischlerarbeiten	190.900,00	Nicht offenes Verfahren	214.771,00	196.005,40

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Ausschreibung für die Heizungs- und Lüftungsinstallationen beinhaltete Leistungen auch für drei weitere Projekte innerhalb der Krankenanstalt Rudolfstiftung. In die obige Tabelle wurde jedoch nur der Kostenanteil für den Stationsumbau 10 A übernommen.

## **8. Feststellungen zu den Ausschreibungen und Vergaben**

### **8.1 Allgemeine Feststellungen**

8.1.1 Den Schwerpunkt dieses Berichts bildet, neben der aktenmäßigen Nachvollziehbarkeit der Vergabeverfahren, die Prüfung der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen.

8.1.2 Das Wesen von Direktvergaben besteht gemäß BVergG 2006 darin, dass ohne förmliches Verfahren unmittelbar von einem Unternehmen Leistungen bezogen werden können. Dennoch gelten auch in diesen Fällen die vergaberechtlichen Grundsätze, wonach die Vergabe an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu erfolgen hat.

Darüber hinaus besaß die interne Dienstanweisung "Vorgangsweise bei Vergaben" vom Oktober 2015 der Technischen Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung Gültigkeit und war einzuhalten. Demnach war für Direktvergaben bis 4.000,-- EUR die Einholung eines Angebotes, von 4.000,-- EUR bis 40.000,-- EUR von mindestens zwei unverbindlichen Preisankündigungen und von 40.000,-- EUR bis 100.000,-- EUR von mindestens drei unverbindlichen Preisankündigungen erforderlich.

Die einzuholenden Angebote bzw. Preisankündigungen lagen den Direktvergaben größtenteils nicht bei, weshalb der Stadtrechnungshof Wien den Krankenanstaltenverbund um Nachreichung dieser fehlenden Unterlagen ersuchte. Im Prüfungszeitraum waren die einzuholenden Angebote bzw. Preisankündigungen in der Abteilung Bau- und Haustechnik der Krankenanstalt Rudolfstiftung allerdings nicht auffindbar. Für den Stadtrechnungshof Wien war deshalb nicht nachvollziehbar, ob die interne Dienstanweisung eingehalten wurde. Um die Vollständigkeit der Vergabeakten künftig gewährleisten zu können, sollte mehr Sorgfalt auf die Aufbewahrung der Vergabeakten gelegt werden.

8.1.3 Beim nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wird eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Im Unterschwellenbereich können Aufträge im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, sofern der Auftraggeberin bzw. dem Auf-

traggeber genügend geeignete Unternehmen bekannt sind, um einen freien und lauten Wettbewerb sicherzustellen, und wenn bei Bauaufträgen, der geschätzte Auftragswert 1 Mio. EUR nicht erreicht, oder bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, der geschätzte Auftragswert 100.000,-- EUR nicht erreicht.

Seitens des Krankenanstaltenverbundes gelangte beim gegenständlichen Projekt neben Direktvergaben das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung zur Anwendung. Diese Vorgehensweise stand aufgrund der vergabegesetzlichen Regelungen, im Einklang mit den Bestimmungen des BVergG 2006.

Es fanden sich keine Aufzeichnungen wie seitens der Mitarbeitenden der Abteilung Bau- und Haustechnik die Auswahl jener Unternehmen erfolgte, welche letztlich zur Angebotslegung eingeladen wurden.

Dem Krankenanstaltenverbund wurde im Hinblick auf die internen Vorgaben des Magistrats der Stadt Wien (s. u.a. "Eine Frage der Ethik, Handbuch zur Korruptionsprävention") generell empfohlen, die Basis des IKS bildende Prinzipien wie z.B. die Funktionentrennung zu beachten. Eine Form der Funktionentrennung besteht in der Aufgabenverteilung, wobei u.a. die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Auswahl jener Unternehmen, welche zur Angebotslegung eingeladen werden, die Bestellung, die Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistung (Übernahme) und die Abrechnung von verschiedenen Mitarbeitenden wahrgenommen werden sollte.

## **8.2 Auswahl der Stichproben**

Aufgrund der monetären Gewichtung wählte der Stadtrechnungshof Wien anhand der Tabelle 4 die Aufträge für die Sanitärinstallationsarbeiten, die Asbestentsorgung und die Tischlerarbeiten aus und unterzog sie einer näheren Betrachtung.

### **8.2.1 Feststellungen zur Vergabe der Sanitärinstallationsarbeiten**

Im September 2015 erfolgte die interne Beantragung für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich für die Sanitärinstallationsarbeiten gemäß dem internen Formular "SD 33 - Verfahrensfestle-

gung", welche auch genehmigt wurde. Der Krankenanstaltenverbund forderte daraufhin vier Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf.

Die Angebotsöffnung im Zuge des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich für die Sanitärinstallationsarbeiten fand am 15. Oktober 2015 durch den Krankenanstaltenverbund statt. Von den insgesamt drei abgegebenen Angeboten ging die Billigstbieterin mit einer Angebotssumme von rd. 152.900,-- EUR hervor.

Tabelle 5: Ergebnis der Angebotsöffnung für die Sanitärinstallationsarbeiten im Oktober 2015

Bieterinnen	Angebotssumme in EUR
Firma A	152.904,32
Firma B	162.020,42
Firma C	164.559,07

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die rechnerische Prüfung der Angebote erfolgte durch den Krankenanstaltenverbund im Oktober 2015. Ferner wurde die Angemessenheit der Preise bestätigt und dass die erforderliche Eignung vorhanden sei. Der Krankenanstaltenverbund ersuchte die Firmen B und C am 15. Oktober 2015 unter Fristsetzung zur Nachreichung des Kalkulationsformblattes K 3 auf.

In den Angebotsunterlagen der Firma A waren die Kalkulationsformblätter K 3 und K 4 beigelegt. Ob im Zuge der Preisprüfung durch den Krankenanstaltenverbund diese auch geprüft wurden, konnte vom Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollzogen werden. Dies, da sich keine Prüfungsvermerke auf den Kalkulationsformblättern befanden und auch ein diesbezügliches Schriftstück den Unterlagen nicht beilag. Im Weiteren konnte ebenfalls nicht nachvollzogen werden, ob die wesentlichen Positionen geprüft, für in Ordnung befunden wurden und sich der Gesamtpreis plausibel zusammensetzte.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte bei der Einschau keine augenscheinlichen preislichen Auffälligkeiten erkennen.

Durch den Krankenanstaltenverbund erfolgte am 21. Oktober 2015 die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung. Dieser erteilte intern gemäß dem Formular "SD 4 - Vergabegenehmigung" am 2. November 2015 die Genehmigung zur Vergabe der Sanitärinstallationsarbeiten. Die Zuschlagserteilung für die gegenständlichen Arbeiten in Form eines Schlussbriefes und Gegenschlussbriefes erfolgte am 2. November 2015 an die Firma A. Mit den Leistungen sollte sogleich nach Verständigung durch den Krankenanstaltenverbund begonnen werden, war jedoch nicht näher definiert. Auch die Leistungsdauer war in diesem Schreiben nicht näher bestimmt, lediglich den Ausschreibungsunterlagen war zu entnehmen, dass der voraussichtliche Leistungsbeginn mit Oktober 2015 terminisiert und die Leistungsdauer mit sechs Monaten fixiert war.

### 8.2.2 Feststellungen zur Vergabe der Asbestentsorgung

Die Angebotsöffnung im Zuge des nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich für die Asbestentsorgung fand am 16. Oktober 2015 durch den Krankenanstaltenverbund statt. Zur Angebotslegung wurden fünf Firmen vom Krankenanstaltenverbund eingeladen. Fünf Angebote langten ein und die Billigstbieterin ging mit einer Angebotssumme von rd. 162.000,-- EUR hervor.

Tabelle 6: Ergebnis der Angebotsöffnung für die Asbestentsorgung im Oktober 2015

Bieterinnen	Angebotssumme in EUR
Firma D	162.012,06
Firma E	169.055,32
Firma F	176.160,00
Firma G	181.183,81
Firma H	189.387,54

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die rechnerische Prüfung der Angebote und die Prüfung der Angemessenheit der Preise erfolgten durch den Krankenanstaltenverbund im Oktober 2015. Bestätigt wurde, dass die erforderliche Eignung vorhanden sei.

Die dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegenen Unterlagen beinhalteten für die Prüfung der Eignung der Billigstbieterin allerdings keine Dokumentation (Nachweis der Befugnis, der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit). Ebenso waren für die Plausibilitäts- und Preisprüfung keine Kalkulationsformblätter, welche für die Prüfung von we-

sentlichen Leistungen notwendig sind und vertraglich vereinbart waren, vorhanden. Die Form der Prüfung der Angebote durch die Mitarbeitenden der Abteilung Bau- und Haustechnik der Krankenanstalt Rudolfstiftung gab somit Anlass zur Kritik.

Durch den Krankenanstaltenverbund erfolgte am 21. Oktober 2015 die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die Firma D.

Einem Aktenvermerk eines Mitarbeiters der Abteilung Bau- und Haustechnik der Krankenanstalt Rudolfstiftung vom 23. Oktober 2015 war zu entnehmen, dass dieser im Zuge der Auftragserteilung feststellte, dass die Firmenbezeichnung jener Firma, welche zur Angebotslegung eingeladen wurde, ungleich jener im abgegebenen Angebot (Billigstbieterin Firma D) war. Ferner wurde im Aktenvermerk von diesem Mitarbeitenden ersucht, um "eine Verzögerung des Projektes hintanzuhalten, die Übernahme des Auftrages der Firma D oder die formelle Richtigstellung der Zuschlagsentscheidung zu befürworten". Seitens des Stadtrechnungshofes Wien wurde angemerkt, dass dieser Aktenvermerk lediglich vom Mitarbeitenden unterfertigt wurde, welcher den Aktenvermerk auch verfasste. Wem dieser Aktenvermerk vorgelegt werden sollte bzw. ob eine Vorlage bzw. eine Kenntnisnahme durch eine Vorgesetzte bzw. einen Vorgesetzten erfolgte, war aus den vorhandenen Unterlagen nicht ersichtlich.

Am 23. Oktober 2015 übermittelte die Firma D an den Krankenanstaltenverbund ein Schreiben mit der Bestätigung, dass die Firma D das "Nachfolgeunternehmen" jener Firma sei, welche ursprünglich zur Angebotslegung eingeladen wurde.

Die Zuschlagserteilung an die Firma D für die gegenständlichen Arbeiten in Form eines Schlussbriefes und Gegenschlussbriefes erfolgte am 28. Oktober 2015. Der Leistungsbeginn war mit *"sogleich/am/nach Verständigung durch den Wiener Krankenanstaltenverbund"* und die Leistungsdauer mit *"acht Wochen reine Arbeitszeit, innerhalb von drei Monaten (inkl. vereinbarter Stehzeiten) bei begründeten durch den Auftragnehmer genehmigte Bauverzögerungen (z.B. Mengenmehrung)"* fixiert.

In einer handschriftlich verfassten Niederschrift des oben genannten Mitarbeiters vom 29. Oktober 2015 bestätigte die Firma D nochmals, dass diese das "Nachfolgeunternehmen" der ursprünglich zur Angebotslegung eingeladenen Firma sei und beide dieselbe Firmenadresse besitzen.

Der Stadtrechnungshof Wien merkte nach der Einschau in das Firmenbuch an, dass die Firma D bereits im September 2014 gegründet wurde, also rd. ein Jahr vor der Ausschreibung. Daten zur ursprünglich zur Angebotslegung eingeladenen Firma konnten hier nicht ausfindig gemacht werden. Weder dem Firmenbuch, noch dem anlässlich der Firmengründung errichteten Notariatsakt war zu entnehmen, dass es sich bei der Firma D um die tatsächliche Rechtsnachfolgerin bzw. den tatsächlichen Rechtsnachfolger der ursprünglich zur Angebotslegung eingeladenen Firma handelte.

Dem Stadtrechnungshof Wien konnte im Prüfungszeitraum weder das Originalangebot der Billigstbieterin noch eine Kopie vorgelegt werden. Somit war ein wesentlicher Bestandteil des Vergabeaktes und Vertragsbestandteils nicht vorhanden.

### **8.2.3 Feststellungen zur Vergabe der Tischlerarbeiten**

8.2.3.1 Im November 2015 entschied sich der Krankenanstaltenverbund, zur Vergabe der Tischlerarbeiten für den Umbau der Station 10 A ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchzuführen. Dies wurde damit begründet, dass für die Arbeiten erhöhte Anlagen-, Fach- und Ortskenntnisse erforderlich wären, diese Arbeiten während des Betriebes der Krankenanstalt durchgeführt werden müssten und daher dem Krankenanstaltenverbund bekannte Firmen eingeladen werden sollten, Angebote abzugeben.

Der Krankenanstaltenverbund forderte daraufhin fünf Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes auf. Jedoch langten bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 11. Jänner 2016 keine Angebote ein. Alle fünf Angebote langten vielmehr verspätet beim Krankenanstaltenverbund ein. Daraufhin kontaktierte der Krankenanstaltenverbund die fünf Unternehmen am 11. Jänner 2016 erneut und lud diese zur neuerlichen Abgabe ihrer Angebote ein.

Die Angebotsöffnung für die Tischlerarbeiten fand letztendlich am 15. Jänner 2016 durch den Krankenanstaltenverbund statt. Von den insgesamt nunmehr vier abgegebenen Angeboten ging die Billigstbieterin mit einer Angebotssumme von rd. 214.800,-- EUR hervor.

Tabelle 7: Ergebnis der Angebotsöffnung für die Tischlerarbeiten im Jänner 2015

Bieterinnen	Verlesene Angebotssumme in EUR	Korrigierte Angebotssumme in EUR
Firma I	214.740,00	214.771,00
Firma J	229.288,50	ident der verlesenen Angebotssumme
Firma K	229.459,50	231.059,50
Firma L	244.000,00	244.366,00

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Ob eine rechnerische Prüfung der Angebote und die Prüfung der Angemessenheit der Preise durch den Krankenanstaltenverbund erfolgten, konnte anhand der vorgelegenen Unterlagen nicht verifiziert werden. In der Niederschrift zur Angebotsöffnung war weder bestätigt, dass die Billigstbieterin die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien erfüllte, noch, dass diese über die erforderliche Eignung verfügte. Die dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegenen Unterlagen beinhalteten für die Prüfung der Eignung der Bieterinnen keine Dokumentationen. Auch wurde die Preisangemessenheit nicht attestiert. Ferner fehlten die vorgesehenen Unterschriften der Kommission, welche die Angebotsprüfung durchführen sollte sowie jene der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters.

Im Zuge der Preisprüfung durch den Krankenanstaltenverbund wurden die vier angeführten Firmen zweimalig unter Fristsetzung zur Nachreichung der Kalkulationsformblätter K 3 und K 4 aufgefordert. In den Unterlagen fanden sich allerdings lediglich die Kalkulationsformblätter der Firma I, jedoch ohne Prüfungsvermerke seitens des Krankenanstaltenverbundes. Auch lag ein Schriftstück über eine diesbezüglich erfolgte Überprüfung den Unterlagen nicht bei. Ob die wesentlichen Positionen nunmehr geprüft, für in Ordnung befunden wurden und sich somit der Gesamtpreis plausibel zusammensetzte, war den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Form der Prüfung der Angebote durch die Mitarbeitenden der Abteilung Bau- und Haustechnik der Krankenanstalt Rudolfstiftung bot somit Anlass zur Kritik.

Durch den Krankenanstaltenverbund erfolgte die Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung am 16. Februar 2016. Am 7. März 2016 erfolgte die Zuschlagserteilung an die Firma I für die gegenständlichen Arbeiten in Form eines Schlussbriefes und Gegenschlussbriefes. Der Leistungsbeginn war mit "sogleich/am/nach Verständigung durch den Krankenanstaltenverbund" angegeben, jedoch nicht näher definiert. Auch die Leistungsdauer war in diesem Schreiben nicht näher angegeben. Lediglich dem Formblatt "Angebot MD BD-SR 75" war zu entnehmen, dass diese "3 Monate inkl. Lieferzeiten, davon 4 Wochen für tatsächliche Leistungen vor Ort" betragen sollten.

8.2.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien sah es als auffällig an, dass alle Angebote bei der ersten Ausschreibung verspätet einlangten. Bei der zweiten Ausschreibung wiesen von den vier abgegebenen Angeboten drei bei der elektronischen Angebotsprüfung, welche der Krankenanstaltenverbund erstellt hatte, fast idente Fehler auf. Diese waren "Summe der Positionspreise falsch berechnet", "USt falsch berechnet", "Gesamtpreis falsch berechnet", "Betrag Aufschlag/Nachlass falsch berechnet" sowie "Zivilrechtlicher Preis falsch berechnet". Ebenfalls musste der Krankenanstaltenverbund bei allen vier Unternehmen zweimalig die Nachreichung fehlender Unterlagen (Kalkulationsformblätter) urgieren.

Der aufgezeigte Sachverhalt hätte dem Krankenanstaltenverbund Anlass zu einer vertieften Prüfung der Angebote bieten sollen. Nachdem dies offensichtlich nicht der Fall war, verglich der Stadtrechnungshof Wien vorerst einzelne wesentliche Positionen anhand der vier abgegebenen Angebote. Dabei zeigte sich, dass die Angebote nahezu ident kalkuliert waren. So zeigte sich, dass die Billigstbieterin im Durchschnitt um rd. 10 % günstiger als die restlichen drei Bieterinnen anbot. Wie dem Kalkulationsformblatt K 3 der Billigstbieterin zu entnehmen war, betrug der Mittellohnpreis 48,37 EUR. Dieser spiegelte sich aber nicht in der Position "Lohn" ihres Angebotes wieder. Hier war ein Betrag von 48,-- EUR angeboten. Auffällig war, dass nicht nur bei der Billigstbieterin, sondern auch bei den drei weiteren Bieterinnen, entgegen üblicher Angebotskalkulationen, für die Positionen größtenteils nur ganze EUR-Beträge, also ohne Cent Angaben, für die ausgeschriebenen Leistungen eingesetzt wurden.

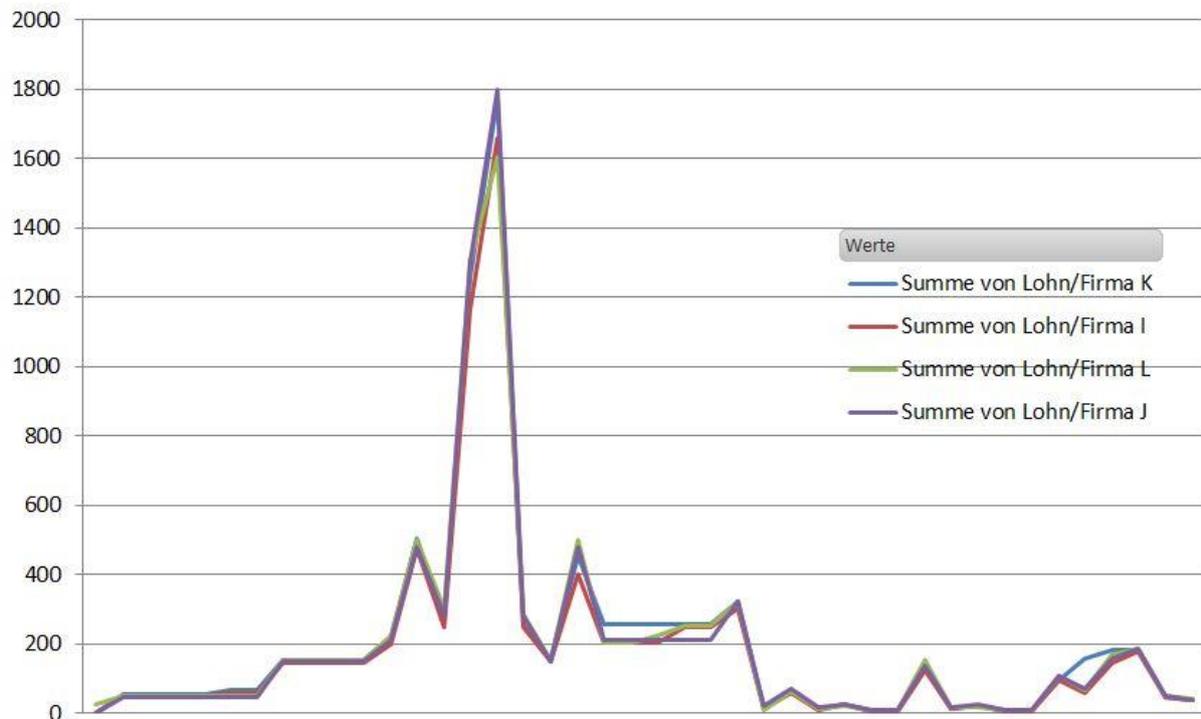
Vom Stadtrechnungshof Wien wurden verschiedene Möglichkeiten der Absprache bzw. Preisabsprache zwischen Firmen in Betracht gezogen. Die einfachste Methode liegt etwa bei konstruktiven (d.h. in Positionen gegliederten) Leistungsverzeichnissen darin, dass eine Firma auf die Einheitspreise jener Firma, die den Auftrag erhalten soll, in ihrem Angebot absichtlich einen (eventuell teilweise) gleichbleibenden Prozentaufschlag anbietet, wodurch ihre angebotenen Preise höher sind und dieses Angebot für eine Zuschlagserteilung nicht in Betracht kommen kann und soll (Deckangebot). Das setzt voraus, dass Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerber die Einheitspreise der "vorgesehenen" Firma (unzulässigerweise) bekannt sind. Eine diffizilere und kaum nachweisbare Methode kann darin bestehen, variierende Auf- und Abschläge auf die bekannten Einheitspreise der für den Zuschlag "vorgesehen" Firma zu wählen und auf diese Art ebenfalls Deckangebote zu legen.

Auch die Nichtlegung von Angeboten kann dabei von Relevanz sein. Angemerkt sei, dass das Leistungsverzeichnis in Positionen gegliedert war und im Zuge des Preisangebotsverfahrens von den Bieterinnen auszureisen war.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte nunmehr anhand aller Leistungspositionen der Ausschreibung für die Tischlerarbeiten die Einheitspreise - aufgegliedert in "Lohn" und "Sonstiges" - grafisch dar. Bei den Abbildungen 3 und 4 wurde auf der horizontalen Achse die Anzahl der Positionen des Leistungsverzeichnisses in fortlaufender Nummerierung aufgetragen und auf der senkrechten Achse wurden die Einheitspreise der Bieterinnen eingetragen. In den Abbildungen widerspiegeln die Grafiken die Summe der Preisanteile "Lohn" bzw. "Sonstiges" der jeweiligen Bieterin.

Der Abbildung 3 ist zu entnehmen, dass der Anteil "Lohn" nur marginale kalkulatorische Unterschiede aufwies. Größtenteils zeigte der Vergleich der Leistungspositionen des Preisanteiles "Lohn" so geringe prozentuelle Abstände zwischen den Firmen I, J, K und L, dass diese in der Grafik weitestgehend deckungsgleich dargestellt sind.

Abbildung 3: Vergleich aller Leistungspositionen des Preisanteils "Lohn" der Einheitspreise in der Ausschreibung für die Tischlerarbeiten

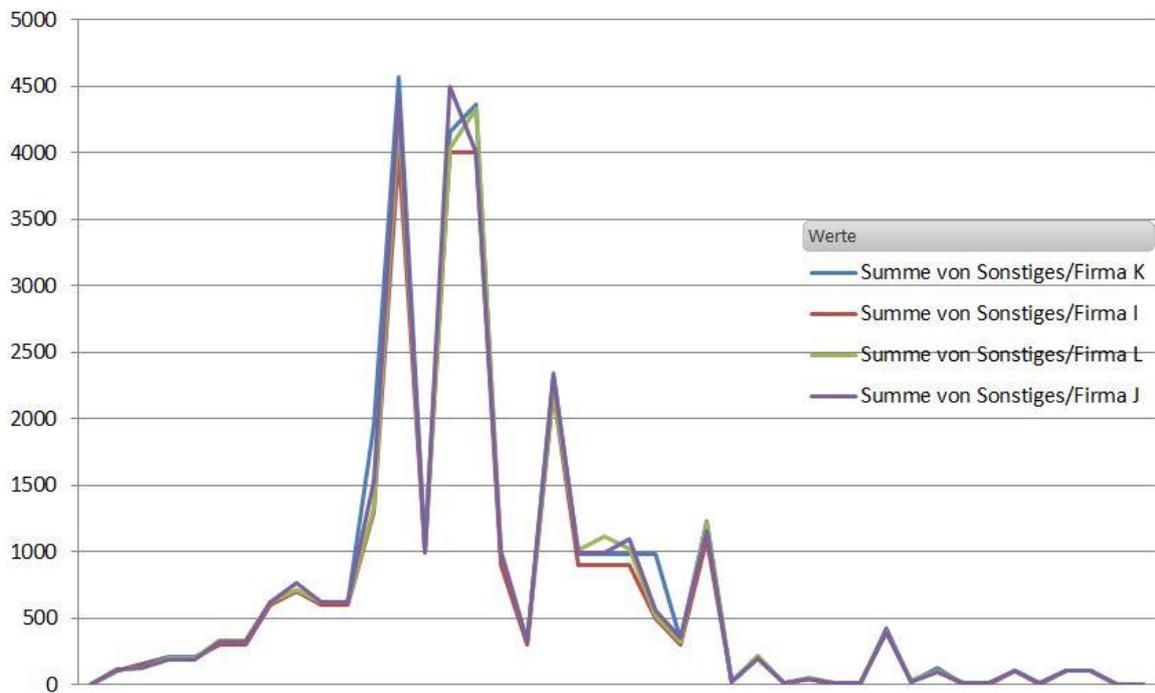


Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Eine nahezu idente Kalkulation aller vier Bieterinnen war auch beim Vergleich der Leistungspositionen des Preisanteiles "Sonstiges" erkennbar (s. Abbildung 4).

Die Abbildung 4 zeigte größtenteils so geringe prozentuelle Abstände der Preise "Sonstiges" zwischen den Firmen I, J, K und L, dass diese auch in dieser Grafik weitestgehend deckungsgleich dargestellt sind. Lediglich bei den Positionen für die Schiebetüren bzw. Brandschutztürblätter zeigten sich geringe Differenzen.

Abbildung 4: Vergleich aller Leistungspositionen des Preisanteils "Sonstiges" der Einheitspreise in der Ausschreibung für die Tischlerarbeiten



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

8.2.3.3 Aufgrund der Aktenlage wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es der Krankenanstaltenverbund nicht in Betracht zog, Methoden zur Erkennung von Absprachen zwischen den Firmen anzuwenden. Der Stadtrechnungshof Wien ist nicht befugt, in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts, wie etwa möglichen Preisabsprachen bzw. Absprachen zwischen Firmen, Erhebungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang kann lediglich die Vorgangsweise der geprüften Stellen hinsichtlich möglichen wettbewerbswidrigen Verhaltens Dritter untersucht werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Krankenanstaltenverbund, verstärktes Augenmerk auf die Angebotsprüfung zu legen. Im Zuge der Angebotsprüfung sollten auffällige Preisgestaltungen im Angebot von Bietenden jedenfalls verstärkt untersucht und gegebenenfalls schriftlich aufgeklärt werden.

8.2.3.4 Dem Stadtrechnungshof Wien fiel bei der Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen auf, dass bzgl. der Pönalevereinbarungen divergierende Angaben im Formblatt

"Angebot" MD BD-SR 75 und in einem anderen Teil der Ausschreibung vorlagen. Im Formblatt "Angebot" MD BD-SR 75 war die Pönale mit 0,5 ‰ je Kalendertag und nicht begrenzt vertraglich vereinbart. In einem anderen Teil der Ausschreibung war - in einer Zusatzposition in den Vorbemerkungen - jedoch die Pönale mit 0,5 % je Kalendertag Fristüberschreitung bzw. maximal 5 % der Auftragssumme ausgeschrieben. Es wurde empfohlen, künftig darauf zu achten, dass divergierende Vertragsbestimmungen vermieden werden.

Eine weitere Bestimmung in den Vorbemerkungen betraf der Hinweis auf die Rechnungslegung und auf die Zahlungsfristen. Darin war vereinbart, dass für Leistungen, die zur Verrechnung kommen nur die tatsächlichen Ausmaße, die an Ort und Stelle in Gegenwart der örtlichen Bauaufsicht aufgenommen und von dieser bestätigt wurden, verrechnet werden dürfen. Die örtliche Bauaufsicht wurde von dem Krankenanstaltenverband selbst wahrgenommen.

Die Prüfung ergab allerdings, dass sich bei diesem Gewerk keine Unterlagen fanden, die von der örtlichen Bauaufsicht gegengezeichnet und nachweislich überprüft wurden.

### **8.3 Allgemeines zu den Vergabeverfahren**

#### **8.3.1 Interne Checklisten**

Seitens des Krankenanstaltenverbandes wurden für unterschiedliche Projektabläufe Checklisten ausgearbeitet. Beispielsweise jene "Checkliste für Ausschreibungen", in der von der Kostenschätzung der Arbeiten beginnend, über die formellen Erfordernisse der Ausschreibung und den dafür innerhalb des Krankenanstaltenverbandes einzuholenden Genehmigungen, bis hin zur Abrechnung und Übernahme Sämtliches zu dokumentieren und mittels Unterschriften von den jeweiligen Sachbearbeitenden sowie Vorgesetzten zu unterfertigen wäre.

Im Zuge der Prüfung fiel dem Stadtrechnungshof Wien auf, dass diese Checkliste z.B. bei den Tischlerarbeiten lediglich für die Bereiche "Kostenschätzung", "Ausschreibung intern für Akt" sowie "Ausschreibung auflegen" ausgefüllt wurde. Dies unterfertigte der zuständige Referent. Danach blieb die Checkliste unausgefüllt und auch die notwendigen einzuholenden Unterschriften fanden sich darauf nicht.

Im Gegensatz dazu war bei der Ausschreibung für die Sanitärinstallationsarbeiten die Checkliste vollständig ausgefüllt.

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien wurde festgestellt, dass es in der Technischen Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung keine übereinstimmende Führung der "Checklisten" hinsichtlich der Vergabeart, der Vergabehöhe bzw. der notwendigen Unterschriften gab. Empfohlen wurde daher, Maßnahmen zu setzen, die künftig die einheitliche Verwendung und Dokumentation dieser Checklisten in der Technischen Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung sicherstellen.

### **8.3.2 Vergabeakten**

Im Zuge der Einschau fiel auf, dass in den standardisierten Vordrucken des Krankenanstaltenverbundes wie beispielsweise "Niederschrift zur Angebotsöffnung" vorgesehene Unterfertigungen nicht vorgenommen sowie Daten nicht eingesetzt wurden. So fehlte beispielsweise in der "Niederschrift zur Angebotsöffnung" der Tischlerarbeiten nicht nur das Datum der Zuschlagsentscheidung, sondern es fehlten auch die Unterschriften der durchführenden Kommission für die Angebotsprüfung sowie jene des Abteilungsleiters.

Auch in der "Niederschrift zur Angebotsöffnung" der Asbestentsorgung fehlte die Unterschrift des Abteilungsleiters.

In der "Niederschrift zur Angebotsöffnung" enthielt der standardisierte Text u.a. die Formulierung "*Die Begründung für die Zuschlagsentscheidung ist aus dem Motivenbericht ersichtlich*". In den durch den Stadtrechnungshof Wien eingesehenen Vergabeunterlagen lagen jedoch keine Motivenberichte bei und konnten vom Krankenanstaltenverbund auch nicht beigebracht werden.

Festgestellt wurde, dass die Dokumentationen im Rahmen von Vergabeverfahren lückenhaft waren sowie Formvorschriften nicht eingehalten wurden. Es gab keinen einheitlichen Aufbau der Vergabeakte und die Bestandteile der Vergabeakte befanden sich an unterschiedlichen Örtlichkeiten innerhalb der Technischen Direktion der Kranken-

stalt Rudolfstiftung. Ein direkter Zugriff (Papierform, elektronisch) war daher teilweise nicht gegeben. In einem Fall konnte im Prüfungszeitraum der Vergabeakt weder im Original noch in Kopie vorgelegt werden.

Um die Vollständigkeit der Vergabeakte künftig gewährleisten zu können, sollte mehr Sorgfalt auf die Aufbewahrung der Vergabeakte gelegt werden. Empfohlen wurde, künftig den Aufbau bzw. das Ablagesystem der Vergabeakte in der Technischen Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung zu standardisieren.

## **8.4 Feststellungen zu den Angebotsprüfungen**

### **8.4.1 Allgemeines**

In den "Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen" (WD 307) ist im Abschnitt "Prüfung der Preisangemessenheit" geregelt, dass sich die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber das Recht vorbehält, zur Prüfung der Preisangemessenheit in die Kalkulation der Bietenden Einsicht zu nehmen. Da diese Bestimmung in den geprüften Fällen zum Vertragsbestandteil wurde, konnten die Kalkulationsunterlagen, sofern deren Vorlage nicht bereits bei Angebotsabgabe bedungen war, nachgefordert werden. Die Bietenden waren verpflichtet, einer derartigen Aufforderung des Krankenanstaltenverbundes umgehend nachzukommen.

Mit Vereinbarung der Vertragsbestimmungen "Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen - WD 314" wurde u.a. die Verfahrensnorm ÖNORM B 2061 - Preisermittlung für Bauleistungen Vertragsbestandteil. Diese ÖNORM enthält Richtlinien für die Ermittlung von Preisgrundlagen, der Preise für Bauleistungen sowie verschiedene Kalkulationsformblätter für die Darstellung der Kalkulation.

Durch Anwendung der ÖNORM B 2061 werden die Rechenvorgänge im Rahmen der Baukalkulation vereinheitlicht und nachvollziehbar gemacht. Die Bedeutung der ÖNORM B 2061 beschränkt sich daher nicht nur auf die Kalkulation der Angebotspreise, sondern ist auch für die Kalkulation von Mehrkostenforderungen relevant.

#### **8.4.2 Feststellungen zur Preisangemessenheitsprüfung**

Der Stadtrechnungshof Wien erkannte ein Verbesserungspotenzial bei der Prüfung der Angemessenheit der Preise in den Angeboten der Bietenden. Der Krankenanstaltenverbund sollte auf den übergebenen Unterlagen (Kalkulationsformblätter) die Prüfung jedenfalls dokumentieren. Ebenso sollte die durchgeführte Angebotsprüfung schriftlich festgehalten und dem jeweiligen Vergabeakt beigelegt werden.

Bei jenen wenigen Angeboten, bei denen die Preisangemessenheit seitens des Krankenanstaltenverbundes bestätigt wurde, konnte anhand der vorgelegenen Unterlagen nicht nachvollzogen werden, auf welcher Basis die Preisangemessenheit bestätigt wurde. Eine interne Preisdatenbank, aus welcher die marktüblichen Preise abrufbar wären, war im Prüfungszeitraum nicht vorhanden.

Es wurde daher die generelle Empfehlung ausgesprochen, von den Bietenden künftig nachvollziehbare Angaben über die Zusammensetzung der Einheitspreise von Positionen in der Detailkalkulation einzufordern. Da gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 eine Vergabe zu angemessenen Preisen zu erfolgen hat, sollte eine Preisangemessenheitsprüfung durchgängig durchgeführt werden und diese im Vergabeakt dokumentiert werden.

Es wurde empfohlen, künftig die Prüfung von Kalkulationsformblätter zu intensivieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sie die Grundlage für allfällige Zusatzangebote bilden.

### **9. Feststellungen zur Abrechnung der Leistungen**

#### **9.1 Vertragliche Grundlagen für die Rechnungslegung**

In den "Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen-WD 314" finden sich u.a. eindeutige Bestimmungen über die Erstellung von Abrechnungen. Rechnungen sind so zu erstellen, dass eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht wird. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers und der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers sowie der Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leis-

tungen sind kurz zu bezeichnen und in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u.dgl.) sind beizulegen. Diese Anforderungen umfassen Einzel-, Abschlags-, Schluss- und Regierechnungen.

Für die Legung von Schlussrechnungen gilt, dass die Gesamtleistung abzurechnen ist und u.a. Abschlagszahlungen und Haftrücklässe anzuführen sind. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen. Die abzurechnenden Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart. Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, d.h. es müssen von den Auftragsnehmenden alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden. Für die Abrechnung von Regieleistungen ist in der WD 314 festgelegt, dass geleistete Arbeitsstunden und das verarbeitete Material nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen sind. Anerkannte Regieleistungen sind in gesondert gelegten Regierechnungen abzurechnen. Die Verrechnung von Aufmaßleistungen nach Einheitspreisen in einer Rechnung mit Regieleistungen ist nicht zulässig.

Zusätzlich zur WD 314 erließ der Krankenanstaltenverbund im Juli 2010 eine Arbeitsanweisung über den "Umgang mit Regiescheinen", welche im Betrachtungszeitraum Gültigkeit besaß. Das Ziel dieser Arbeitsanweisung war die Festlegung qualitätssichernder Maßnahmen bei Regiearbeiten zur Wahrung der Transparenz sowie der Steigerung der Effektivität und Effizienz. Die wesentlichen Inhalte dieser Arbeitsanweisung betreffen die Umstände der Leistungserbringung, deren Dokumentation und Kontrolle. Vor Inangriffnahme von Regieleistungen sind u.a. Art und Umfang der Regieleistungen, die Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte, einvernehmlich festzulegen. Die Kontrolle und Bestätigung der erbrachten Leistungen hat durch die Mitarbeitenden des Krankenanstaltenverbundes vor Ort möglichst täglich zu erfolgen.

## **9.2 Rechnungsprüfungen**

Generell war festzustellen, dass die Rechnungsprüfungen durch den Krankenanstaltenverbund beim gegenständlichen Projekt in wechselnder Intensität und Genauigkeit erfolgten. So waren jene im Bereich der Haustechnik größtenteils mit Prüfungsvermerken versehen, bei jenen des Bereiches Bautechnik fehlten z.T. Prüfungsvermerke (z.B. durch Abhaken oder Unterschriften) auf den von den Auftragnehmenden erstellten Ausmaßermittlungen.

Die standardgemäß vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommene Gegenüberstellung der ausgeschriebenen mit den abgerechneten Mengen bzw. Leistungen konnte nicht vorgenommen werden, da die für die bauwirtschaftliche Prüfung zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen teilweise gar nicht bzw. nicht vollständig vorlagen. Ferner fehlten auch die elektronischen Auswertungen der Ausschreibungen. Fragen beispielsweise zu fehlenden Dokumentationen im Rahmen der Rechnungsprüfung und Schlussrechnungen konnten größtenteils nicht geklärt werden, da die damals zuständigen Mitarbeitenden nicht mehr in der Krankenanstalt Rudolfstiftung bzw. im Krankenanstaltenverbund beschäftigt waren.

Erschwerend für die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien kam hinzu, dass der Krankenanstaltenverbund lediglich über Rechnungskopien (Ausdrucke aus SAP in schwarzweiß mit teilweiser schlechter Auflösungsqualität) verfügte.

## **9.3 Abrechnung der Sanitärinstallationsarbeiten**

Vom Krankenanstaltenverbund konnten Abrechnungsunterlagen für die Sanitärinstallationsarbeiten vorgelegt werden. Die Teilrechnungen konnten verifiziert werden, da die Blätter für die Ausmaße beigelegt wurden. Irreführend war jedoch die als "Schlussrechnung" gelegte Rechnung. Hierbei handelte es sich nicht um eine Schlussrechnung im eigentlichen Sinn, sondern um Kopien aller Teilrechnungen. Diese "Schlussrechnung" wurde auch seitens des Krankenanstaltenverbundes nicht zur Anweisung gebracht, da letztendlich nur der Haftungsrücklass ausgewiesen wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien verglich die vom Krankenanstaltenverbund vorgelegten Rechnungen der Firma A für die Sanitärinstallationsarbeiten mit jenen, die im SAP-

System erfasst waren. Im SAP-System war ersichtlich, dass der Krankenanstaltenverband der Firma A für den berichtsgegenständlichen Umbau einen Gesamtbetrag von rd. 293.400,-- EUR anwies. Es lagen jedoch nur Rechnungen in Summe von rd. 170.600,-- EUR vor. Ob eine normkonforme Schlussrechnung seitens der ausführenden Firma gelegt wurde, konnte anhand der vorgelegten Unterlagen nicht verifiziert werden. Somit konnten vom Stadtrechnungshof Wien die zur Anweisung gebrachten Rechnungen in der Höhe von rd. 122.800,-- EUR nicht nachvollzogen werden.

#### **9.4 Abrechnung der Asbestentsorgung**

Die Verwendung von Asbest in Gebäuden war bis zum Beginn der 90er-Jahre üblich und dessen Verwendung wurde erst im Jahr 2005 verboten. Asbest ist die Bezeichnung für unterschiedlich natürlich vorkommende, faserförmige kristallisierte Silikat-Minerale. Die Asbestfasern weisen u.a. eine hohe Hitze-, Säure- und Chemikalienbeständigkeit auf, wodurch sie vermehrt in technischen Bereichen zum Einsatz kamen. Lose Asbestfasern sind jedoch in hohen Maßen gesundheitsgefährdend. Auch bei der Errichtung der Krankenanstalt Rudolfstiftung in den 70er-Jahren wurde Asbest als Brandschutz verwendet, insbesondere im Bereich der Fassaden und Lüftungskanäle sowie stellenweise im Estrich im Bereich der Gangtüren. Im Zuge des nunmehrigen Umbaus der Station 10 A wurde dieses in diesem Bereich entsorgt. Die Entsorgung wurde von einer externen Gutachterin bzw. einem externen Gutachter begleitend kontrolliert. Prüfungsberichte über Luftmessungen, eine umfassende Fotodokumentation und Bautagesberichte wurden dem Gutachten beigelegt.

Wie den Unterlagen zu entnehmen war, dauerten die Entsorgungsarbeiten vom 27. Oktober 2015 bis 3. Dezember 2015 und wurden innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit abgeschlossen.

Laut einem Auszug aus dem SAP-System legte die Firma D am 16. November 2015 eine Teilrechnung in der Höhe von rd. 144.200,-- EUR und mit Fertigstellung der Arbeiten eine Schlussrechnung. Die Arbeiten wurden in der Höhe von rd. 162.600,-- EUR abgerechnet. Dem Stadtrechnungshof Wien lag die Schlussrechnung lediglich in Kopie in Form des Deckblattes vor, allerdings ohne jegliche Beilagen bzw. Ausmaßermittlun-

gen. Somit konnte anhand dieser Unterlagen nicht festgestellt werden, ob die Leistungen korrekt abgerechnet wurden bzw. inwieweit eine Überprüfung der Rechnungen bzw. Schlussrechnung durch den Krankenanstaltenverbund stattfand.

### **9.5 Abrechnung der Tischlerarbeiten**

Der Stadtrechnungshof Wien nahm Einschau in die Schlussrechnung über die Tischlerarbeiten, die allerdings ebenfalls nur als Kopie vorlag. Bei einer näheren Betrachtung fiel dabei auf, dass diese seitens des Krankenanstaltenverbundes mangelhaft behandelt wurde. Die Position "Wandanschlussplatten 4 mm" wurde zweimal in der Schlussrechnung angeführt, einmal mit dem angebotenen Einheitspreis von 195,-- EUR und ein zweites Mal mit einem Einheitspreis von 260,-- EUR. Weshalb dieser erhöhte Einheitspreis seitens des Krankenanstaltenverbundes nicht korrigiert wurde, war nicht nachvollziehbar. Somit ergab sich aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien eine Überzahlung von rd. 978,-- EUR. Es wurde dem Krankenanstaltenverbund daher empfohlen, die Möglichkeit der Rückforderung der Fehlverrechnung in der Höhe von insgesamt 978,-- EUR zu prüfen.

Der Schlussrechnung lagen auch keine weiteren Unterlagen bei, wie etwa überprüfte Ausmaßblätter oder Regiescheine. Deshalb konnte diese Schlussrechnung vom Stadtrechnungshof Wien nicht näher überprüft werden. Auch in diesem Fall konnte somit der Stadtrechnungshof Wien eine mangelnde Rechnungsprüfung durch den Krankenanstaltenverbund erkennen.

### **9.6 Reihungssturzanalyse**

Da der Entfall von Leistungen, sowie erhebliche Massenschwankungen bei abgerechneten Leistungen das Eintreten eines Reihungssturzes begünstigen, wollte der Stadtrechnungshof Wien entsprechende Berechnungen vornehmen. Dabei wären die ausgeschriebenen Mengen des Leistungsverzeichnisses durch die abgerechneten ersetzt und mit den jeweiligen angebotenen Preisen der übrigen Bieterinnen durchgerechnet worden.

Seitens des Krankenanstaltenverbundes wurden im Prüfungszeitraum, trotz mehrmaliger Aufforderung, diese Daten elektronisch jedoch nicht übermittelt. Der Krankenanstal-

tenverbund teilte gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass diese keine Reihungssturzanalysen durchführte.

Obgleich keine elektronischen Daten seitens des Krankenanstaltenverbundes übermittelt wurden, entschloss sich der Stadtrechnungshof Wien, in Eigenregie die Tischlerarbeiten einer Reihungssturzanalyse zu unterziehen. Dabei stellte sich heraus, dass die Billigstbieterin weiterhin die Günstigste war.

### 9.7 Gesamtabrechnung der Leistungen

Den in der folgenden Tabelle dargestellten Abrechnungsbeträgen lag die vom Krankenanstaltenverbund übermittelte "Endabrechnung 10 A" zugrunde.

Tabelle 8: Vergleich der Kostenziele, Vergaben und Abrechnungen (Angaben laut Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund)

Kostenbereiche	Kostenziel lt. Projektantrag (Jahr 2012)	Kostenschätzung (Jahr 2014)	Endabrechnung (Jahr 2018)
Bauarbeiten	650.000,00	650.000,00	737.537,18
Elektroinstallationsarbeiten		200.000,00	163.059,02
Sanitärinstallationsarbeiten, Medizinische Gase	380.000,00	180.000,00	353.177,25
Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	220.000,00	220.000,00	207.724,39
Nachrichtentechnik	90.000,00	90.000,00	84.644,14
Honorare	20.000,00	20.000,00	43.137,13
Summe Bau- und Haus- technik	1.360.000,00	1.360.000,00	1.589.279,11
Medizintechnik	100.000,00	k.A.	91.622,29
nicht medizinische Aus- stattung	300.000,00	k.A.	194.520,13
geringfügige Wirtschafts- güter	k.A.	k.A.	79.161,81
EDV	20.000,00	k.A.	k.A.
Summe Einrichtung	420.000,00	k.A.	365.304,23
Gesamtsumme	1.780.000,00	k.A.	1.954.583,34

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Der Stadtrechnungshof Wien konnte die seitens des Krankenanstaltenverbundes bekanntgegebene Endabrechnungssumme für die "Sanitärinstallationsarbeiten und die medizinischen Gase" in der Höhe von 353.177,25 EUR nicht verifizieren. Wie bereits unter Punkt 9.3 angeführt, wurde gemäß SAP-System ein Betrag von rd.

293.400,-- EUR für die "Sanitärinstallationsarbeiten und für die medizinischen Gase" (s. Tabelle 3) ein Betrag in der Höhe von rd. 67.700,-- EUR angewiesen. Dieser zur Anweisung gebrachte Gesamtbetrag von rd. 361.000,-- EUR ist ungleich der Angaben des Krankenanstaltenverbundes in der Endabrechnung aus dem Jahr 2018.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt fest, dass das im Jahr 2012 definierte Kostenziel in der Höhe von 1.780.000,-- EUR nicht eingehalten wurde. Gemäß der Endabrechnung im Jahr 2018 betrug die Kosten für den Umbau der Station 10 A rd. 1.954.600,-- EUR. Unberücksichtigt blieben bei der Kostenschätzung im Jahr 2012 jedoch Reserven, die für etwaige Baupreissteigerungen vorzusehen sind. Auch verdoppelten sich annähernd die Honorarnoten für Ziviltechnikerinnen bzw. Ziviltechniker und Sachverständige.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte nicht alle oben genannten Zahlen verifizieren, da teilweise Rechnungen weder in Original, noch in Kopie seitens des Krankenanstaltenverbundes vorgelegt werden konnten. Auch war ein Vergleich zwischen den monetären Beträgen des Kostenziels, der Kostenschätzung und der Endabrechnung nicht möglich, da die Kostenbereiche nicht detailliert aufgeschlüsselt waren.

Im Zuge der Einschau in die Abrechnungsunterlagen fiel auf, dass die Rechnungen größtenteils keine Beilagen aufwiesen. Daher konnten die auf den Rechnungen angegebenen Mengen nicht nachvollzogen werden. Darüber hinaus gelangten Rechnungen zur Anweisung, die augenscheinlich seitens des Krankenanstaltenverbundes nicht geprüft wurden. Es erging daher die Empfehlung darauf zu achten, dass die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Komponenten einer Rechnung gegeben und die Überprüfung visuell erkennbar ist.

## **10. Übernahme der Leistungen und Einhaltung der Leistungsfristen**

In den eingesehenen Ausschreibungen war im Formblatt "Angebot" MD BD-SR 75 der "voraussichtliche Leistungsbeginn" mit spezifischen Daten angegeben. Nicht so in den Schluss- und Gegenschlussbriefen. Hier fand sich der voraussichtliche Arbeitsbeginn mit "sofort nach Auftragserteilung" wieder. Die "Leistungsfrist" war entweder mit Wochen oder Monaten angegeben. Bei Überschreitung der Gesamtleistungsfrist für jeden

Kalendertag der überschrittenen Frist war grundsätzlich eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5 ‰ der Abrechnungssumme vereinbart worden. Die Vertragsstrafe wurde monetär begrenzt. Diese Regelung betraf jedoch nicht die Leistungen bei den Trockenbau-, den Sanitär- sowie bei den Elektroinstallationsarbeiten.

Die in den Ausschreibungen bedungenen Vertragsstrafen kamen in den geprüften Fällen nicht zur Anwendung. Sollte der geplante Leistungszeitraum seitens der Auftragnehmer nicht eingehalten worden sein, erfolgte in Abstimmung mit dem Vergabemanagement der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes und der jeweiligen Referentin bzw. dem jeweiligen Referenten die weitere Vorgangsweise. Als Begründung nannte der Krankenanstaltenverbund, dass das zeitliche Verschulden oft in ihrer Sphäre entstände und der Verzug gemäß Bauzeitenplan somit nicht geltend gemacht werden könnte. Das Bauen im laufenden Betrieb erschwere den Ablauf, wodurch das Öffnen der Arbeiten aufgrund der Lärmbelastigung eingestellt werden müssten. Ferner wäre dem medizinischen Betrieb Vorrang zu geben, auch wenn es dadurch zu Stehzeiten von Firmen, Mehrkosten, Wochenendarbeiten etc. komme.

Hiezu merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass ein im Vorfeld gut aufgestellter Projektlaufplan auf diese, meist im Vorfeld bekannte Situation eines Krankenhausbetriebes, eingeht und nebst genügend zeitlicher Reserven auch Risiken und Unerwartetes eingeplant hat. Der Stadtrechnungshof Wien wies darauf hin, dass deshalb Vertragsstrafen auch weiterhin als Vertragsbestandteil vereinbart werden sollten.

Die Einhaltung der Leistungsfristen bzw. Überschreitungen der angegebenen Leistungsfristen nach Kalendertagen konnte aufgrund der nicht vorgelegenen Bautagesberichte nicht ermittelt werden. Dies wäre insofern wesentlich, als gemäß den Vertragsbestimmungen die vertraglich vereinbarte Vertragsstrafe mit 0,5 ‰ der Abrechnungssumme pro Kalendertag geltend zu machen gewesen wäre, sofern die Auftragnehmerin den Verzug zu vertreten hätte. Der Stadtrechnungshof Wien sprach daher die generelle Empfehlung aus, künftig auf die Einhaltung der Leistungsfristen zu achten und gegebenenfalls Vertragsstrafen geltend zu machen.

In den Ausschreibungsunterlagen wurden "förmliche Übernahmen" der erbrachten Leistungen vereinbart. Die Niederschriften zur Übernahme wurden auf unterschiedlichen Formularen vorgenommen. Die Bestätigung der Einhaltung der vereinbarten Leistungsfrist war nur auf einem dieser Formulare vorgesehen. Den Unterlagen lagen allerdings generell keine Nachweise zur Einhaltung der Leistungsfristen bzw. einvernehmlichen Verlängerung der Leistungsfrist bei. Da im Prüfungszeitraum für den berichtsgegenständlichen Stationsumbau - von einer Ausnahme abgesehen - keine Baubücher oder Bautagesberichte vorlagen, konnte der jeweilige tatsächliche Leistungsbeginn und das jeweilige Bauende nicht nachvollzogen werden. Lediglich für die Asbestentsorgungsarbeiten lagen Bautagesberichte vor. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die seitens der Auftragnehmenden zu führenden Bautagesberichte vorlegen zu lassen und diese selbst zu unterfertigen.

Mängelfeststellungen und Mängelbehebungen vor der Übernahme der Leistungen fanden aufgrund der Angaben in den vorgelegten Unterlagen teilweise statt. Ob Mängelfeststellung und Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsfrist bzw. vor der Schlussfeststellung durchgeführt wurden, ließ sich anhand der vorgelegenen Unterlagen nicht feststellen. Es erging daher die Empfehlung, für die Technische Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung standardisierte Übernahme- bzw. Schlussfeststellungsprotokolle zu erstellen, deren Inhalt die relevanten vertraglich vereinbarten Punkte bildet, wie etwa Leistungsbeginn, Leistungsende, etwaige Mängel etc.

## **11. Feststellungen**

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien war festzuhalten, dass der Umbau der Station 10 A in der Krankenanstalt Rudolfstiftung letztendlich ohne gesetzlich vorgeschriebenen Baustellenkoordinator bzw. Baustellenkoordinatorin durchgeführt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien gelangte zur Feststellung, dass aufgrund der Fluktuation in der Technischen Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung eine qualitative Nachbesetzung notwendig erschien.

Aufgrund der speziellen Materie des Vergabewesens, wurde die Feststellung getroffen, dass für den gesamten Bereich der Technik des Krankenanstaltenverbundes die Im-

plementierung eines zentralen Vergabemanagements angesiedelt in der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes anzudenken wäre.

## **12. Zusammenfassung der Empfehlungen**

### **Empfehlung Nr. 1:**

Im Hinblick auf die internen Vorgaben des Magistrats der Stadt Wien (s. u.a. "Eine Frage der Ethik, Handbuch zur Korruptionsprävention") wurde generell empfohlen, die Basis des IKS bildende Prinzipien wie z.B. die Funktionentrennung zu beachten. Eine Form der Funktionentrennung besteht in der Aufgabenverteilung, wobei u.a. die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Auswahl jener Unternehmen welche zur Angebotslegung eingeladen werden, die Bestellung, die Bestätigung der ordnungsgemäßen Leistung (Übernahme) und die Abrechnung von verschiedenen Mitarbeitenden wahrgenommen werden sollte (s. Punkt 8.1.3).

### Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund nimmt die Handlungsempfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien im gegenständlichen Zusammenhang sehr ernst. Zur Optimierung der Abwicklung von Bauprojekten wurden vom Krankenanstaltenverbund zahlreiche initiale Maßnahmen gesetzt, wie die Einführung einer zentralen Vergabestelle für Bauleistungen Vergabe- und Vertragsmanagement, die sukzessive bis Mitte des Jahres 2020 sämtliche Vergabeverfahren aller Wiener Städtischen Krankenhäuser in diesem Bereich abwickeln wird. Die nachstehenden Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien wurden entsprechend in der Konzeption dieser Vergabestelle mitberücksichtigt und zum Großteil schon umgesetzt. Anlass der Einführung dieser zentralen Vergabestelle für Bauleistungen waren nicht zuletzt dokumentierte Abwicklungsdefizite von Projekten in der Krankenanstalt Rudolfstiftung. Das Vergabe- und Vertragsmanagement berücksichtigt jetzt schon die monierte Funktionstrennung der Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 2:

Im Zuge der Angebotsprüfung sollten auffällige Preisgestaltungen im Angebot von Bietenden jedenfalls verstärkt untersucht und gegebenenfalls schriftlich aufgeklärt werden (s. Punkt 8.2.3.3).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, künftig darauf zu achten, dass divergierende Vertragsbestimmungen in einer Ausschreibung vermieden werden (s. Punkt 8.2.3.4).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die gegenständliche Empfehlung wird bereits bei den im zentralen Vergabe- und Vertragsmanagement abgewickelten Vergabeverfahren umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Empfohlen wurde, Maßnahmen zu setzen, die künftig die einheitliche Verwendung und Dokumentation mittels Checklisten hinsichtlich der Vergabeart, der Vergabehöhe bzw. der notwendigen Unterschriften in der Technischen Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung sicherstellen (s. Punkt 8.3.1).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die gegenständliche Empfehlung wird bereits bei den im zentralen Vergabe- und Vertragsmanagement abgewickelten Vergabeverfahren umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Empfohlen wurde, künftig den Aufbau bzw. das Ablagesystem der Vergabeakten in der Technischen Direktion der Krankenanstalt Rudolfstiftung zu standardisieren (s. Punkt 8.3.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Es wurde ein Standard zur Ablage und Dokumentation von Vergabeverfahren festgelegt.

Empfehlung Nr. 6:

Es wurde empfohlen, auf den von den Bietenden übergebenen Unterlagen (Kalkulationsformblätter) die Prüfung zu dokumentieren. Ebenso sollte die durchgeführte Angebotsprüfung schriftlich festgehalten und dem jeweiligen Vergabeakt beigelegt werden (s. Punkt 8.4.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7:

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, von den Bietenden künftig nachvollziehbare Angaben über die Zusammensetzung der Einheitspreise von Positionen in der Detailkalkulation einzufordern. Da gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 eine Vergabe zu angemessenen Preisen zu erfolgen hat, sollte eine Preisangemessenheitsprüfung durchgängig durchgeführt werden und diese im Vergabeakt dokumentiert werden (s. Punkt 8.4.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 8:**

Es wurde empfohlen, künftig die Prüfung von Kalkulationsformblättern zu intensivieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sie die Grundlage für allfällige Zusatzangebote bilden (s. Punkt 8.4.2).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die Empfehlung wird künftig umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 9:**

Zur Abrechnung der Tischlerarbeiten beim Umbau der Station 10 A in der Krankenanstalt Rudolfstiftung wurde empfohlen, die Möglichkeit der Rückforderung einer Fehlverrechnung in der Höhe von insgesamt 978,-- EUR zu prüfen (s. Punkt 9.5).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Eine etwaige Rückforderung wurde seitens der Krankenanstalt Rudolfstiftung Bau- und Haustechnik - Abteilung Bautechnik geprüft. Eine Rückforderung kann nach Sichtung aller in der Krankenanstalt Rudolfstiftung verfügbaren Unterlagen aus diesem Zeitraum nicht geltend gemacht werden, da die Dokumentation aus dem betroffenen Zeitraum nicht ausreichend ist. Jener Mitarbeiter der Krankenanstalt Rudolfstiftung, der bei der gegenständlichen Prüfung in der Verantwortung war, ist bereits suspendiert.

**Empfehlung Nr. 10:**

Es erging die Empfehlung darauf zu achten, dass die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Komponenten einer Rechnung gegeben ist und die Überprüfung visuell erkennbar ist (s. Punkt 9.7).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 11:

Es erging die Empfehlung, künftig auf die Einhaltung der Leistungsfristen zu achten und gegebenenfalls Vertragsstrafen geltend zu machen (s. Punkt 10.).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Die Einhaltung der Leistungsfristen wird künftig durch die Projektleiterin bzw. den Projektleiter am jeweiligen Standort sichergestellt.

Empfehlung Nr. 12:

Es wurde empfohlen, die seitens der Auftragnehmer zu führenden Bautagesberichte vorlegen zu lassen und diese selbst zu unterfertigen (s. Punkt 10.).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Diese Empfehlung ist umgesetzt und wurde mit einer Dienstanweisung als Standard festgelegt.

Empfehlung Nr. 13:

Es erging die Empfehlung standardisierte Übernahme- bzw. Schlussfeststellungsprotokolle zu erstellen, deren Inhalt die relevanten vertraglich vereinbarten Punkte bildet, wie etwa Leistungsbeginn, Leistungsende, etwaige Mängel etc. (s. Punkt 10.).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Diese Empfehlung ist bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Die Implementierung eines zentralen Vergabemanagements angesiedelt in der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbandes wäre anzudenken (s. Punkt 11.).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverband:

Dieses wurde bereits umgesetzt und wird bis Mitte des Jahres 2020 alle Bauleistungen im Bereich der Wiener Spitäler und Krankenhäuser abwickeln. Darüber hinaus haben alle Dienststellen auf Basis des beigefügten Erlasses aus Rahmenverträgen abzurufen und keine eigenständigen Vergaben zu tätigen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2019